

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1172

KR.Nr. A 0030/2025 (DDI)

Auftrag Fraktion SVP: Asylnotstand ausrufen und die Asylkriminalität stoppen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Asylnotstand auszurufen und die angemessenen Massnahmen einzuleiten, um die Lage wesentlich zu beruhigen.

2. Begründung (Vorsoststext)

Jährlich kommen Zehntausende Menschen in die Schweiz, darunter auch Kriminelle und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Im Jahr 2023 wurden in der Schweiz 522'558 Straftaten registriert – ein Anstieg von 14 % im Vergleich zu 2022. Laut Statistik waren 56 % der Täter Ausländer und Ausländerinnen, wobei 25 % von ihnen Asylbewerber und Asylbewerberinnen oder illegal Eingereiste waren.

Auch in unserer Region gibt es zahlreiche Vorfälle, die die Bevölkerung verunsichern. Uns wurden beispielsweise Fälle gemeldet, bei denen Personen an geparkten Autos entlanggehen, um zu prüfen, ob sie unverschlossen sind, und diese dann ausräumen. Den Berichten zufolge handelt es sich bei den Tätern häufig um junge Männer aus Nordafrika. Aufgrund der Häufung solcher Delikte wurde diesen Tätern in der Präsentation der Kriminalstatistik der Staatsanwaltschaft ein eigenes Kapitel gewidmet. Zusätzlich begünstigt die zentrale Verkehrslage unseres Kantons die hohe Zahl an Diebstählen und Einbrüchen.

Bisher sind Fälle wie in Deutschland, beispielsweise in Aschaffenburg, wo ein Afghane ein zweijähriges Kind und dessen Beschützer erstach, in der Schweiz ausgeblieben. In Deutschland kommt es jedoch alle paar Monate zu tödlichen Angriffen durch Asylmigranten aus Afghanistan oder Syrien auf Kinder, Frauen und Männer. Die Schweiz blieb bisher von solchen Ereignissen verschont.

Angesichts der unkontrollierten Situation im Asylbereich ist es jedoch nur eine Frage der Zeit, bis auch bei uns ähnliche Fälle auftreten könnten. In den Kantonen Luzern und Aargau wurde bereits der Asylnotstand ausgerufen. Einige Experten sprechen sogar von einem möglichen «Crash» (NZZ). Es ist dringend notwendig, jetzt die Kontrolle zurückzugewinnen.

Der Bund plant die Schliessung von neun Bundesasylzentren, obwohl die Asylzahlen 2024 die vierthöchsten in den letzten 20 Jahren sein werden. Dies wird unmittelbare Auswirkungen auf die Kantone haben.

Mögliche Massnahmen:

- Einführung von Grenzkontrollen
- Null-Toleranz-Politik bei kriminellen Asylbewerbern
- Beschleunigung der Asylverfahren
- Konsequente Abschiebung abgelehnter Bewerber
- Stärkung des Sicherheitsdispositivs

Das Ziel sollte sein, die Anzahl ankommender Flüchtlinge zu reduzieren, mehr abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen zur Ausreise zu bewegen und die Asylverfahren zu beschleunigen. Diese Massnahmen würden die Situation entschärfen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Bevölkerung verlangt nach einem deutlichen Zeichen der Politik. Die Sozialregionen sind am Anschlag und können die Lage kaum kontrollieren. Nach dem Fall in Aschaffenburg, aber auch in der Schweiz sind die Sicherheitsbedenken grösser geworden. Dies verlangt ein sofortiges Handeln der Politik.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Funktionsfähige kantonale und kommunale Strukturen

Die Entwicklungen im Asylbereich der vergangenen drei Jahre haben die kantonalen und kommunalen Strukturen im Kanton Solothurn spürbar gefordert. Dank des engagierten Einsatzes aller Beteiligten konnte die Lage jedoch jederzeit kontrolliert und bewältigt werden. Auch wenn punktuell Engpässe aufgetreten sind, blieben die Systeme insgesamt funktionsfähig.

Dies wird auch durch die Situations- und Bedarfsanalyse bestätigt, die der Regierungsrat im Frühling 2024 in Auftrag gegeben (RRB Nr. 2024/670 vom 30. April 2024) und im Juni 2025 zur Kenntnis genommen hat (RRB Nr. 2025/1066 vom 23. Juni 2025). Die Analyse zeigt auf, dass Sozialregionen mit einer guten organisatorischen und fachlichen Verankerung des Asylwesens die Lage besser bewältigen konnten als Sozialregionen, die in diesem Bereich betreffend Aufbau- und Ablauforganisation noch Entwicklungsbedarf haben. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, – anstelle des bisherigen Fachstabs Asyl und der bisherigen Fachgruppe Unterbringung – neu ein dauerhaftes Koordinationsgremium Asyl einzusetzen, das in Zeiten erhöhter Belastung Empfehlungen abgeben kann. Damit wird sichergestellt, dass strukturelle und personelle Kapazitäten zeitnah und bedarfsgerecht angepasst werden können. Zudem hat der Regierungsrat das neu eingesetzte Koordinationsgremium Asyl damit beauftragt, weitere in der Analyse vorgeschlagene Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren schrittweise umzusetzen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Koordination im Asylwesen strategisch zu stärken und flexibel auf komplexe Herausforderungen reagieren zu können.

3.1.2 Bundesasylzentren mit Schwankungstauglichkeit

Der Bund betreibt im ordentlichen Betrieb Bundesasylzentren an definitiven und an provisorischen Standorten und hat in diesem Rahmen die Schwankungstauglichkeit zu gewährleisten. Im Weiteren hat der Bund im Rahmen der Notfallplanung weitere Plätze. Bei der im Vorstosstext angeführten Schliessung der Bundesasylzentren handelt es sich um eine lediglich vorübergehende Schliessung von Reservestrukturen. Folglich verfügt der Bund für die Erstunterbringung im Bedarfsfall über ausreichend Plätze, so dass keine unmittelbaren Folgen für die Kantone zu erwarten sind.

3.2 Unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen für die Ausrufung eines «Asylnotstands» in den Kantonen

3.2.1 Kanton Aargau

Der Kanton Aargau definiert Notlagen als Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern (§ 2 Abs. 2 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG; SAR 515.200]). Der Regierungsrat ist dafür zuständig, Katastrophen und Notlagen auszurufen und für beendet zu erklären (§ 3 Abs. 2 Bst. e^{bis} BZG-AG). Bei Ausrufung der Notlage kann der Regierungsrat unmittelbar gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. f BZG-AG die zur Bewältigung der Notlage erforderlichen Massnahmen treffen.

Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat im Jahr 2023 die Notlage ausgerufen, weil die verfügbaren kantonalen und kommunalen Reserveplätze sowie die verfügbaren Plätze bei Gastfamilien zu diesem Zeitpunkt beinahe aufgebraucht waren und zusätzliche Verdichtungen nicht mehr möglich gewesen wären. Ohne Ausrufung der Notlage hätte nicht gewährleistet werden können, dass die notwendige Anzahl an Unterbringungsplätzen und die personellen Ressourcen im Bedarfsfall bereitgestanden hätten. Neben der Ausrufung der Notlage hat der Regierungsrat zudem eine Notverordnung erlassen (Verordnung über die Bewältigung sozialer Notstände betreffend schutzsuchende Personen vom 14. Januar 2023 [VBNS-AG; SAR 515.217]).

3.2.2 Kanton Luzern

Wie im Kanton Solothurn und im Kanton Aargau legt auch der Kanton Luzern die Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, namentlich bei Vorliegen grosser Flüchtlingsströme, in die Kompetenz des Regierungsrates (§ 3 Abs. 2 Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 [BSG-LU; SRL Nr. 370]). Der Regierungsrat kann die notwendigen Verordnungen erlassen, um ausserordentlichen Lagen, wie unmittelbar drohenden erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder sozialen Notständen, zu begegnen. Diese Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin (§ 56 Abs. 3 Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 [KV-LU; SRL Nr. 1]).

Wie 2023 im Aargau waren auch im Kanton Luzern die bestehenden Unterbringungsstrukturen beinahe ausgelastet, so dass der Regierungsrat am 5. März 2024 erneut die Notlage betreffend die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ausgerufen hat. Durch die Ausrufung der Notlage sollte es den betroffenen kantonalen Dienststellen ermöglicht werden, angemessen auf die Situation zu reagieren und auf die benötigten Ressourcen zurückgreifen zu können.

3.2.3 Kanton Solothurn

Der Begriff der Notlage richtet sich im Kanton Solothurn gemäss § 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) nach dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151). Dieses definiert die Begriffe «Katastrophe» und «kriegerisches Ereignis». Als Katastrophen werden dabei Ereignisse bezeichnet, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können (§ 2 Abs. 1 Katastrophengesetz). Für die Feststellung des Katastrophenfalls sowie für den Entscheid über das Ende von Einsätzen in Katastrophen und Notlagen ist der Regierungsrat zuständig (§ 2 Abs. 2 Katastrophengesetz i.V.m. § 23 Abs. 2 Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 [BZVSO; BGS 531.2]). Weiter kann der Regierungsrat (Not-)Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Entsprechende Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Anders als in den Kantonen Aargau und Luzern sieht der Kanton Solothurn derzeit keinen Anlass für die Ausrufung eines Asylnotstands bzw. für den Erlass von Notrecht. Für den Erlass von Notverordnungen muss eine «eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit» vorliegen. Aufgrund der aktuellen Lage ist der Regierungsrat überzeugt, dass die Herausforderungen im Asylbereich weiterhin innerhalb der bestehenden rechtlichen Handlungsspielräume und Strukturen bewältigt werden können. Deshalb ist der vorliegende Auftrag nicht erheblich zu erklären (vgl. bereits Ziff. 3.1.1).

3.3 Ausführungen zu den im Vorstosstext vorgeschlagenen Massnahmen

Im Vorstoss werden diverse Massnahmen vorgeschlagen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, sind die im Vorstoss vorgeschlagenen Massnahmen entweder bereits umgesetzt oder sie werden vom Regierungsrat als untauglich erachtet, was er in der Beantwortung von vergangenen parlamentarischen Vorstössen bereits entsprechend ausgeführt hat:

3.3.1 Einführung von Grenzkontrollen

Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Fraktion SVP: Standesinitiative zur sofortigen Einführung von systematischen Grenzkontrollen (RRB Nr. 2024/1740 vom 29. Oktober 2024) ausgeführt hat, hat der Nationalrat bereits mehrere Vorstösse, welche die Wiedereinführung systematischer Grenzkontrollen zum Gegenstand hatten, abgelehnt. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist im Grenzraum bereits präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Zudem können Schengen-Staaten Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums nur im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit und nur für einen begrenzten Zeitraum von maximal 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung einführen (Art. 25 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SR 0.362.380.067]). Überdies muss die Wiedereinführung von Grenzkontrollen das letzte Mittel sein, um eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit abzuwenden. Die für die Wiedereinführung von systematischen Grenzkontrollen nach dem Schengener Grenzkodex sind nicht erfüllt.

3.3.2 Null-Toleranz-Politik bei kriminellen Asylbewerbenden

Der Kanton Solothurn praktiziert bereits eine «Null-Toleranz-Politik» gegen kriminelle Asylsuchende. In Beantwortung des dringlichen Auftrags Fraktion FDP.Die Liberalen: Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene (RRB Nr. 2024/615 vom 23. April 2024) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass es sich nur um eine sehr kleine Gruppe von Asylsuchenden handelt, die kriminell in Erscheinung tritt und dass bereits diverse Massnahmen umgesetzt werden, dass er aber bereit ist, den Auftrag mit geändertem Wortlaut entgegenzunehmen. In der Folge wurde der Regierungsrat vom Kantonsrat beauftragt, Massnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf Kantonsebene einzuführen. Dazu zählten unter anderem ein erhöhter Einsatz von Sicherheitspersonal in den Asylzentren während der Nacht, die Überarbeitung der Hausordnung der regionalen Asylzentren, verstärkte Polizeikontrollen und ein proaktiver Austausch zwischen den Zentren, den Gemeinden, der Bevölkerung und den beteiligten Ämtern. Überdies sollten die Möglichkeiten in Bezug auf die Ein- und Ausgrenzung sowie die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ausgeschöpft werden. Die Mehrheit dieser Massnahmen wurden bereits umgesetzt, einige befinden sich noch in Umsetzung.

Zudem hat der Kanton Solothurn innerhalb der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Antrag gestellt, eine Taskforce zu schaffen bzw. ein Monitoring einzurichten und gemeinsam mit dem Bund kantonsübergreifende Massnahmen gegen Mehrfachtäter zu ergreifen. Gemeint damit sind besonders auffällige Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich, die wiederholt Straftaten begangen haben, bei der Einreise in die Schweiz wegen Straftaten ausgewiesen sind oder sich mit einer Wegweisung im Strafvollzug befinden. Daraufhin hat die KKJPD zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) im

Rahmen eines Pilotprojekts die «Taskforce Intensivtäter» initiiert. Im Zentrum dieses durch die KKJPD und das Staatssekretariat für Migration (SEM) gesteuerte Pilotprojekt steht eine schweizweite Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen, damit straffällige Personen ohne Bleiberecht und ohne Aussicht auf Asyl rasch ausgeschafft werden können. Gleichzeitig wird der rechtliche Anpassungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen überprüft. Das Pilotprojekt startet im Juni 2025 und dauert vorerst ein Jahr.

3.3.3 Beschleunigung der Asylverfahren

Die Durchführung der Asylverfahren fällt in die alleinige Kompetenz des Bundes. Das SEM ist für die Prüfung von Asylgesuchen und die Durchführung der Verfahren zuständig. Die Kantone haben in diesem Bereich keine gesetzgeberische Kompetenz und sind an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Ein zentrales Anliegen der schweizerischen Asylpolitik ist die Beschleunigung der Verfahren. Mit der umfassenden im Jahr 2019 in Kraft getretenen Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) wurden die Abläufe wesentlich gestrafft. Dank dieser Reform werden Asylgesuche heute rascher und effizienter bearbeitet, wobei die meisten Gesuche innerhalb von maximal 140 Tagen entschieden werden. Dies ermöglicht eine schnellere Rückführung von Personen ohne Bleiberecht und gibt Schutzbedürftigen zeitnah Klarheit über ihren Aufenthaltsstatus. Um das Asylwesen weiter zu entlasten, wird seit April 2024 das sogenannte 24-Stunden-Verfahren schweizweit angewendet. Dieses Verfahren kommt bei Personen aus Herkunftsstaaten mit geringen Erfolgsaussichten für einen positiven Asylentscheid zur Anwendung. Dadurch können aussichtslose Gesuche besonders rasch bearbeitet werden (vgl. Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung RRB Nr. 2024/1244 vom 13. August 2024). Der Kanton Solothurn hat die Beschleunigung von Asylverfahren durch den Bund im Rahmen von Vernehmlassungen und im Rahmen der KKJPD immer unterstützt.

3.3.4 Konsequente Abschiebung abgelehnter Asylbewerbender

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein oder lehnt es dieses ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug der Wegweisung an. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme. In den Wegweisungsverfügungen setzt das SEM eine Ausreisefrist an. Mit der Ansetzung der Ausreisefrist wird die ausländische Person einerseits auf die Ausreisepflicht und andererseits (wo gesetzlich möglich) auf die Möglichkeit der Gewährung von Rückkehrhilfe bei einer freiwilligen Ausreise hingewiesen. Der Vollzug der Wegweisungsverfügung ist nicht mehr Aufgabe des SEM, sondern jene des Kantons, dem die betreffende asylsuchende Person zugewiesen ist. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die zuständige Migrationsbehörde – sollte keine freiwillige Ausreise stattfinden – nötigenfalls eine Person zu identifizieren, deren Reisedokumente zu beschaffen, die Reise- und Transportfähigkeit zu prüfen, um eine Flugbuchung überhaupt vornehmen zu können. Hierbei arbeitet das im Kanton Solothurn zuständige Migrationsamt (MISA) eng mit dem SEM zusammen. Den Herkunfts- bzw. Heimatstaaten kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das MISA vollzieht Ausschaffungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequent.

Die Schweiz betreibt eine aktive Migrationsaussenpolitik und verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen. Gemäss SEM hat die Schweiz 65 Abkommen abgeschlossen, welche die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten regeln. Die Schweizer Vollzugsquote liegt deutlich über den europäischen Vergleichswerten. Deshalb zählt die Schweiz zu den vollzugsstärksten Staaten Europas. Die Zahl der Rückkehrpendenzen in der Schweiz ist mit derzeit rund 4'000 Fällen im internationalen Vergleich sehr tief. Dennoch prüft der Bund zusammen mit den Kantonen im Rahmen der Überprüfung der Gesamtstrategie Asyl, ob der Wegweisungs-vollzug weiter optimiert werden kann. Das SEM erstellt mit den Kantonen ein Monitoring über den Wegweisungs-vollzug. Gestützt auf Art. 89b AsylG kann der Bund die

Subventionen streichen, wenn ein Kanton seine Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe hierfür vorliegen. Seit Einführung dieser Bestimmung gab es im Kanton Solothurn nur einen einzigen Fall, in welchem die weitere Ausrichtung der Subventionen abgelehnt wurde. Dies zeigt, dass der Kanton Solothurn eine konsequente Rückkehrpolitik verfolgt.

3.3.5 Stärkung des Sicherheitsdispositivs

Im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Fraktion SVP: Standesinitiative zur sofortigen Einführung von systematischen Grenzkontrollen (RRB Nr. 2024/1740 vom 29. Oktober 2024) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung jeweils präventive und repressive Massnahmen umfasst. In spezial-präventiver Hinsicht leisten die gestützt auf das Ausländer- und Strafrecht individuell verfügbaren Massnahmen einen unverzichtbaren Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung. Auch Fernhaltemassnahmen erweisen sich in diesem Zusammenhang als wirksam. Diese können vom SEM auf Antrag des MISA und vom Bundesamt für Polizei (fedpol) angeordnet werden. Für eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung von Straftaten, die durch ausländische Personen ohne gesichertes Bleiberecht begangen werden, schöpfen die Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequent aus und arbeiten eng mit der vollziehenden Polizei zusammen. Dadurch kann diese ihre Ressourcen unter anderem für die sichtbare Polizeipräsenz im öffentlichen Raum und die Durchführung risikobasierter Polizeikontrollen in angemessener Häufigkeit effizient einsetzen.

3.4 Ausführungen zu den im Vorstosstext genannten Ziele

3.4.1 Reduktion der Anzahl ankommender Flüchtlinge

Die Umsetzung dieses Ziels liegt nicht in der Kompetenz der Kantone. Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen in einem erweiterten Verfahren werden vom Bund nach dem Aufenthalt in Bundesasylzentren gleichmässig auf die Kantone verteilt. Standortkantone von Bundesasylzentren werden bei der Zuweisung von Personen im erweiterten Verfahren angemessen entlastet (sog. Kompensationsmodell). Der Kanton Solothurn ist Standortkanton des Bundesasylzentrums Flumenthal, das als Ausreisezentrum ohne Verfahrensfunktion betrieben wird. Dementsprechend wird der Kanton durch eine reduzierte Zuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren entlastet und erhält so eine angemessene Kompensation für den Betrieb des Asylzentrums.

3.4.2 Mehr Asylbewerber und Asylbewerberinnen zur Ausreise bewegen

Die freiwillige Rückkehr ist einer der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Rückkehrpolitik. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen. Asylsuchende Personen werden in den Bundesasylzentren von Beginn weg und fortlaufend über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Seit der Revision des AsylG erhalten Personen, die ihr Asylgesuch zurückziehen und rasch ausreisen, höhere Leistungen (degressiver Ansatz). Im Kanton Solothurn ist die Rückkehrberatung (RKB) beim MISA angesiedelt. Dadurch können Synergien genutzt werden und der Informationsfluss zum Bereich Vollzug- / Zwangsmassnahmen im MISA ist sichergestellt. Anders als in anderen Kantonen werden die dem Kanton Solothurn zugewiesenen Personen mit einem negativen Asylentscheid aktiv von der Rückkehrberatung eingeladen und mit der bevorstehenden Ausreise konfrontiert bzw. es wird mindestens ein Heimreisegespräch durchgeführt. Im Falle einer Nichtkooperation werden die Fälle anschliessend dem Bereich der Vollzugs- / und Zwangsmassnahmen des MISA zugewiesen, wobei die Wegweisungsverfügungen – sofern möglich (vgl. Ausführungen unter 3.3.4) – zwangsweise vollzogen werden.

3.4.3 Beschleunigung der Asylverfahren

Der Kanton hat in der Vergangenheit die Massnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren auf Bundesebene immer unterstützt (vgl. Ausführungen unter 3.3.3).

3.5 Fazit

Aufgrund der aktuellen Lage wird weder die Ausrufung eines Asylnotstandes noch die Umsetzung weiterer Massnahmen als notwendig erachtet. Der Kanton Solothurn verfolgt bereits gegenwärtig eine konsequente Rückkehrpolitik. Auf die Anzahl Zuweisungen von asylsuchenden Personen hat der Kanton keinen Einfluss.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)
Migrationsamt (MISA)
Kantonspolizei (KAPO)
Staatssekretariat für Migration (SEM); E-Mail-Versand durch AGS/SLE
Aktuariat SOGEKO
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat